

weiteres Vorstandsmitglied. Der 1. Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstands eine andere Person mit der Versammlungsleitung beauftragen.

- 10) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt als Abgabe einer ungültigen Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, sind in § 9 Abs. 18 geregelt. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 11) Stimmberechtigt und damit mit dem aktiven Wahlrecht ausgestattet sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Für Minderjährige muss zu einer wirksamen Stimmabgabe die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- 12) Mitglieder erhalten mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht. Sie sind nur wählbar, wenn sie am Tage der Mitgliederversammlung keine Beitragsrückstände haben.
- 13) Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist nicht übertragbar.
- 14) Die Art der Abstimmung über Anträge wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Die Art der Wahl der Vorstandsämter ist in § 9 geregelt.
- 15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)
 - Schatzmeister (Kassier)
 - Schriftführer
 - Jugendwart
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der vertretungsberechtigte Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- 3) Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Jugendwarts – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen und rechtswirksamen Neuwahl des Vorstands im Amt. Einzelne Vorstandsmitglieder können ihr Amt aus wichtigem Grund niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied ohne eine nachträgliche Bestätigung der Mitgliederversammlung hinzuzuberufen. Dies gilt auch für den Jugendwart.
- 4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt nicht durch eine Nachberufung im Vorstand besetzt werden kann. Das gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
- 5) Wählbar sind nur aktive, passive und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6) Die Wahl zum Vorstand in der Mitgliederversammlung kann offen oder geheim erfolgen. Steht für ein Vorstandsamt nur ein Kandidat zur Wahl, erfolgt die Abstimmung im Regelfall offen durch Handaufheben. Stehen für ein Vorstandsamt mehrere Kandidaten zur Wahl, so erfolgt die Abstimmung im Regelfall als geheime, schriftliche Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschlussfassung über die Abweichung vom Regelfall abstimmen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 10 dieser Satzung.
- 7) Der 1. sowie der 2. Vorsitzende, als auch der Schatzmeister und Schriftführer sind in dieser Reihenfolge jeweils in einem Einzelwahlgang zu wählen.
- 8) Stehen für die Wahl zu einem Vorstandsamt keine einzelnen Kandidaten zur Verfügung, kann ein Amt auch von mehreren Personen in Personalunion mit einer Stimme besetzt werden. Diese Regelung gilt nicht für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden.
- 9) Die Wahl des Jugendwarts ist in § 5 geregelt.
- 10) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem betroffenen Sportfachverband anzuzeigen.